

Zeitschrift: Der Schweizer Freidenker
Herausgeber: Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 3 (1917)
Heft: 6

Artikel: Staat und Kirche [Teil 4]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Freidenker

Abonnementspreis:

Schweiz: Jährlich . . Fr. 3.—
Halbjährlich Fr. 1.50
Ausland: Jährlich . . Fr. 4.50
Erscheint halbmonatlich

**Organ des Schweizerischen Freidenkerbundes und des
Schweizerischen Monistenbundes**

Wahrheit Freiheit Friede

Insertionspreis:

Die einspaltige Petitzeile oder
deren Raum 10 Cts.
Bei Wiederholung weniger.
Postcheck-Konto VIII/2578

Denken, was wahr, und fühlen, was schön, und wollen, was gut ist,
darin erkennet der Geist das Ziel des vernünftigen Lebens. **Herder.**

Staat und Kirche.

(Fortsetzung.)

(s. auch Nr. 3, 4 u. 5 ds. Bl.)

II. Das System der Kirchenhoheit des Staates.

§ 3. Allgemeine Grundsätze und Übersicht. Der moderne Staat lehnt die Einheit und Verbindung von Staat und Kirche, wie wir sie in dem System des Kirchenstaatstums, des Staatskirchentums und des Staatschristentums kennen gelernt haben, grundsätzlich ab und ist bestrebt, mehr und mehr die Verschiedenheit und Lösung der beiden Mächte zu betonen. In diesem Streben war er gezwungen, sich neue Verhältnisformen zu schaffen. Als Hauptforderungen für ein neues System ergeben sich:

1. Die Vermeidung der Einheit von Staat und Kirche,
2. Die Garantierung der religiösen Freiheit,
3. Die Wahrung der Souveränität des Staates.

Diese drei Postulate sind seit 1848 besonders in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz verwirklicht worden im System der sogen. „Kirchenhoheit“, worunter man in der staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Literatur die Gesamtheit der Hoheitsrechte versteht, welche der Staat im Rahmen der allgemeinen Staatsaufgaben über das Kirchenwesen in Anspruch zu nehmen hat. Dieses kirchenpolitische System der Staatskirchenhoheit oder einfach Kirchenhoheit war im 19. Jahrhundert sogar im Begriffe das alleinherrschende zu werden; erst neuerdings ist mit ihm das System der völligen Trennung von Staat und Kirche in Wettbewerb getreten. Durch beide Systeme werden, wenn auch in verschiedenem Masse, die Hauptbedingungen, die zu stellen sind, erfüllt. Worin besteht nun zunächst das Wesen der Kirchenhoheit?

1. Der Staat garantiert die *religiöse Freiheit* in Gestalt der Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit sowohl den Einzelnen als auch den Bekennerschaften. Dem Einzelnen garantiert er sie gegenüber dem Staat und gegenüber seiner Kirche; für die Bekennerschaften besteht sie darin, dass die Bildung neuer Religionsgesellschaften mit dem Rechte der öffentlichen Kultusübung grundsätzlich freigegeben wird.

2. Diese Freiheit bedingt *nicht* notwendig die *absolute Rechtsgleichheit* für alle Religionsgesellschaften im Staat. Die Kirchenhoheit, die gegenüber allen Kirchen besteht, braucht sich nicht allen gegenüber nach dem Grundsatz abstrakter Gleichheit auszuwirken. Das Prinzip, nach dem in den Staaten mit Kirchenhoheit verfahren wird, lautet nicht: jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine. Es soll nicht Ungleiches gleich behandelt, sondern es sollen zunächst die einzelnen Kirchengesellschaften nach ihrer *Bedeutung für das öffentliche Leben* unterschieden werden. Aus diesem Gesichtspunkt wird die Berechtigung einer verschiedenartigen Gestaltung der Kirchenhoheit gegenüber den grossen historischen Kirchen

(evangelische u. katholische) und den von ihnen ausgegangenen kleineren Sekten abgeleitet. Ersteren wird eine besondere Rechtsstellung im Staate gewährt, die man letzteren nicht einräumt. Ferner werden aber die Religionsgemeinschaften noch nach ihrer *prinzipiellen Stellung zum Staat* und nach dem *Einflusse, den er auf ein Kirchenwesen auszuüben vermag* unterschieden. Unter diesem Gesichtspunkt ergibt sich die Notwendigkeit einer Abstufung in der *Intensität* und *Extensität* der Geltendmachung der Kirchenhoheitsrechte gegenüber einerseits der *katholischen*, anderseits der *evangelischen* Kirche. Aus diesen Rücksichten äussert sich die Kirchenhoheit den grossen christlichen Bekennerschaften (katholischen und evangelischen Kirche) gegenüber ferner:

1. als staatlicher Schutz der Religionsgesellschaften
2. als staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften
3. darin, dass der Staat den Kirchen ihr Tätigkeitsfeld abgrenzt und zwar durch Staatsgesetz.

Die beiden letzten Hoheitsrechte des Staates sind von besonderer Wichtigkeit hinsichtlich der katholischen Kirche, weil diese die einzige Religionsgemeinschaft ist, welche grundsätzlich die Souveränität des Staates in den kirchlichen Angelegenheiten verneint und es dadurch verunmöglicht, einen dauernden Ausgleich zwischen ihren theokratischen und hierokratischen Ansprüchen und dem modernen Staat zu schaffen. — Nach dieser allgemeinen Orientierung über das Wesen der Kirchenhoheit gehen wir nunmehr zu der Erörterung der Frage über, wie die dargelegten Prinzipien über die Stellung des Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften im einzelnen zu verwirklichen sind.

§ 4. Glaubens- und Gewissensfreiheit (vgl. Art. 49 unserer Bundesverfassung.)

1. Soll der Grundsatz der Gewissensfreiheit im heutigen Staat aufrecht erhalten werden, so sind damit alle kirchenpolitischen Systeme, die auf der Voraussetzung der Einheit von Staat und Kirche beruhen, ausgeschlossen. Keines von ihnen kann die Bekennerschaftsfreiheit gewähren. Das Kirchenstaatstum sowohl wie das konfessionelle Staatskirchentum müssen sie grundsätzlich ablehnen, denn sie beruhen beide auf dem Prinzip der Glaubenseinheit und des Glaubenszwangs. Das System der Kirchenhoheit nun tritt in entschiedenem Gegensatz zu all diesen kirchenpolitischen Systemen insofern als es nicht unterschiedslos alles Kirchliche der staatlichen Disposition unterstellt, sondern nur die dem Staat zugekehrte Seite ergreift, das Kirchenwesen in seiner innerlichen, unter den Einflüssen der Lehre verschiedenartig entwickelten Gestalt aber nicht berührt. Der Staat fühlt sich nicht mehr dazu berufen, Religion zu treiben. Der Fortschritt gegenüber dem Staatskirchentum liegt also vor allem darin, dass hier der Weg einer grundsätzlichen Scheidung des staatlichen und kirchlichen Wirkungskreises betreten und ein weites Freigebiet, eine staatsgewaltsfreie Sphäre geschaffen wird, welche die kirchliche Selbständigkeit und das religiöse Innenleben zur vollen Ent-

wicklung gelangen lässt. — Das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit wird im modernen Staate als subjektives öffentliches Recht, das gerichtlich verfolgt werden kann, garantiert. a) einmal gegenüber der Staatsgewalt; in dieser Hinsicht ist es die ausdrückliche Garantie des Staates, dass die Rechtsstellung des Einzelnen im Staate, die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte von der Religion und Konfession unabhängig sein solle. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit gibt also dem Einzelnen das Recht und die Möglichkeit, sich ohne irgendwelche rechtlichen Nachteile zum Glauben oder Unglauben zu bekennen. Sie ist sowohl Freiheit im Glauben wie im Unglauben. Dieses Recht wird vom Staate auch garantiert. b) gegenüber der Kirche, insofern er dem Einzelnen (allerdings oft noch unter beschränkenden Vorschriften!) die Möglichkeit verschafft, aus seiner bisherigen Religionsgesellschaft nach freier Überzeugung auszuscheiden, sowie sich einer anderen Bekennerschaft oder auch gar keiner anzuschliessen, ohne dass den Austretenden irgendwelche staatlichen Nachteile treffen. c) Als weitere Konsequenz ergibt sich aus unserem Prinzip die Unzulässigkeit, von staatswegen Angehörige einer Religionsgemeinschaft zur Teilnahme an dem Gottesdienste einer anderen oder zur Verehrung der der letzteren heiligen Gegenstände zu zwingen oder zur Leistung von Gebühren und Abgaben für die religiösen Zwecke einer andern Religionsgesellschaft anzuhalten. Allerdings ist das über die nähere Ausführung dieses Grundsatzes (soweit es die sogen. Kultussteuern betrifft) in Aussicht gestellte Bundesgesetz bis jetzt immer noch nicht erlassen worden, und so ist es den Kantonen gestattet, aus Staatsmitteln Landeskirchen zu unterhalten. Dass zufolge dieser Zustände auch Andersgläubige (z. B. Israeliten) an den Unterhalt solcher Landeskirchen beisteuern müssen, erscheint ungerecht; daher findet neuerdings die Forderung der Trennung von Kirche und Staat mehr und mehr Anklang und Verwirklichung.

2. Recht von Schranken der Gewissensfreiheit: Weil und soweit sie rechtliche Freiheit ist, muss die Gewissensfreiheit Grenzen haben. Eine absolute, unter allen Lebensverhältnissen der Einzelnen gleiche Gewissensfreiheit gibt es nicht. Das Prinzip hat sich vielmehr einzufügen in den Rahmen der ganzen staatlichen Rechtsordnung: die Gewissensfreiheit ist nicht das oberste Gesetz im Staate, sondern ein Rechtssatz, der anderen Verfassungsrechtssätzen gleichsteht. Somit geht es nicht an, sich unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit über andere Rechtsordnungen hinwegzusetzen. Von besonderen Beschränkungen dieses Rechts seien erwähnt:

a) *Das Unterscheidungsjahr.* In allen Staaten ist der Gewissensfreiheit eine Schranke gezogen nach dem Alter der Staatsangehörigen. Das Kind hat auf dem Boden des Rechts noch keine religiöse Selbstbestimmung, sondern wird hierin vertreten durch das Gewissen der Erziehungsberechtigten.

b) *Das Strafrecht.* Wie niemand töten kann unter Berufung auf sein Gewissen, ebensowenig dürfen Pressdelikte, Religionsdelikte etc. im Namen der Glaubens- und Gewissensfreiheit begangen werden.

c) *Gewisse Leistungen*, die der Staat von seinen Angehörigen fordert: so kann sich niemand der Wehrpflicht, der Zeugenpflicht, der Steuerpflicht, dem Schulzwang entschlagen unter Berufung auf sein Gewissen, wenn auch der moderne Staat nach diesen verschiedenen Richtungen hin der religiösen Auffassung verschiedentlich entgegengekommen ist:

d) *Die Polizeiordnung*, in deren Rahmen sich das Glaubensleben zu halten hat.

3. Was die Stellung der grossen Kirchen zur Forderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit betrifft, so besteht für die evangelische Auffassung der Grundsatz der

kritischen Stellungnahme, der prüfenden Aneignung und freien Selbsttätigkeit des Gewissens in Glaubenssachen. Die katholische Kirche hingegen lehnt nach ihrem System die Glaubens- und Gewissensfreiheit ab; sie fühlt sich allein im Besitz der ein für allemal geoffenbarten göttlichen Wahrheit und kennt in religiösen Dingen keine eigene Verantwortung, sondern nur den Glaubenszwang. Dem Staate gegenüber — das gehört zu ihrer Politik — beruft sie sich allerdings für sich selbst stets auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit, aber sie selbst gesteht sie weder ihren Angehörigen noch irgendwelchen andern Bekennerschaften zu. Beweis Syllabus etc.

§ 5. Kultusfreiheit. Die notwendige Ergänzung der Gewissens- und Glaubensfreiheit ist die *Religions- oder Kultusfreiheit* d. h. das Recht auf gemeinschaftliche Ausübung des Kultus der durch gleiche religiöse Anschauungen verbundenen Personen. Je nach Stärke und Intensität werden mehrere Kultusstufen unterschieden: Hausandacht, private Religionsübung, öffentliche Religionsübung. Die Hausandacht ist überall zugelassen; im übrigen haben die modernen Staaten in ihrem Recht eine sehr verschiedene Stellung zur Kultusfreiheit eingenommen. Während manche Länder nur bestimmten, privilegierten Bekennerschaften das Recht zur öffentlichen Religionsübung durch Konzession erteilen, sind andere sehr liberal und richten keinerlei Schranken auf. Die moderne Entwicklung drängt auf allgemeine Gewährung der öffentlichen Religionsübung (-Recht öffentlichen Gottesdienst, öffentliche Kirchengebäude und eigenes Glockengeläute einzurichten) hin. Immerhin sind der genossenschaftlichen Kultusfreiheit dieselben Grenzen gesteckt wie der individuellen Gewissensfreiheit, also die Beachtung des Strafgesetzes und die Wahrung der öffentlichen staatlichen Ordnung, und keine Religionsgesellschaft kann diese Grenzen überschreiten unter dem Vorwande, dass es sich dabei um ihre religiösen Dogmen oder Lehren handle (vgl. § 50 der Schweiz. Bundesverfassung). Diese Einschränkung ist besonders wichtig mit Rücksicht auf die Stellung der katholisch-politischen Parteien, die seinerzeit durch den sogen. Toleranzantrag verlangten, es sei für alle Glaubensbekennerschaften volle unumschränkte Kultusfreiheit vom Staat zu garantieren. So harmlos diese Forderung der Zentrumsleute an und für sich aussieht, so gefährlich wäre ihre Gewährung: die katholischen Bekennerschaften könnten dann ihren ausgeprägten, sinnfälligen Kultus ungehindert auch ins Freie verlegen und durch Prozessionen, Wallfahrten und ähnliche Betätigungen nach aussen hin das öffentliche Leben überfluten und die evangelischen Glaubensgemeinschaften, die ihre Religiosität nicht in gleicher Weise auf öffentlichen Strassen und Plätzen zur Schau stellen können, in den Hintergrund drängen und erdrücken. Der Staat ist aber nicht dazu da, eine einseitige Kultrichtung zu begünstigen; er hat, sobald sich die Religion nach aussen hin betätigt, unter allen Umständen das Recht, seine Hoheitsrechte gegenüber der Kirche zu wahren d. h. die Kultuspolizei auszuüben und die Äusserungen des religiösen Lebens so zu gestalten, dass jede Störung der öffentlichen Ordnung, des konfessionellen Friedens und jede Verletzung der Parität vermieden wird. Die Beschränkung der Prozessionen und anderer Kultushandlungen auf die Kultusgebäude und ihre Ausschliessung von öffentlichen Plätzen und Strassen darf der katholischen Kirche ebensowenig Verlassung geben, Konflikte zu erheben, wie etwa den Mormonen das Verbot der Bigamie, die kriminalrechtlich strafbar ist, obgleich die Polygamie nach mormonischer Religionsanschauung erlaubt erscheint.

— i —

(Fortsetzung folgt.)

Gesinnungsfreunde, vergesst unseren Pressefonds nicht!